

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 4

Panketal, den 31. Mai 2007

Nummer 5

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Gemeinde Panketal (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) | 1 |
| Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6 P "Holbeinstraße", OT Zepernick | 8 |
| Ankündigung einer geplanten Abstufung | 8 |
| Beschluss des Hauptausschusses vom 19.04.2007 | 9 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 23.04./24.04.2007 | 9 |

RICHTLINIE über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kinder- tagesstätten in freier Trägerschaft in der Gemeinde Panketal (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Auf Grundlage

- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
- des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII)
- des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG)

und begleitender Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 23.04.2007 folgende Verwaltungsrichtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung

der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Gemeinde Panketal. Der Wortlaut der KitaFR ist in der Regel zum Bestandteil eines jeden Zuwendungsbescheides zu machen, der aufgrund dieser Richtlinie erlassen wird.

- (2) Die Gemeinde Panketal als Leistungsverpflichtete stellt im Rahmen des § 16 KitaG sicher, dass die freien Träger von Kindertagesstätten u. a. durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die im § 3 KitaG benannten Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.
- (3) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Gemeinde Panketal. Die Richtlinie soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.
- (4) Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt.
- (5) Der Gemeinde Panketal sind alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls kann die Gemeinde Panketal eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen verlangen.

- (6) Ergeben sich in ausgewählten Betriebskostenarten aufgrund der personellen, sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten, so sind der freie Träger und die Gemeindeverwaltung berechtigt, eine Vereinbarung zu diesem Sachverhalt abzuschließen, um die Bezuschussung in dieser Betriebskostenart zu regeln. Diese Zusatzvereinbarung wird unbefristet bis auf Widerruf geschlossen und dient der Reduzierung der Verwaltungsarbeit sowohl beim freien Träger als auch bei der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Eigenleistungen des freien Trägers

- (1) Der freie Träger hat gem. § 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII und § 14 Abs. 2 KitaG angemessene Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich

ausdrücklich auf benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 50 Euro je voraussichtlich belegten Platz in der Kindertagesstätte zu leisten, eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10 Euro bewertet.

- (2) Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Sie werden nicht bei der angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Betrieb der Kindertagesstätte verrechnet. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist eine Voraussetzung für die Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten durch die Gemeinde Panketal.
- (3) Die Eigenleistungen des freien Trägers können z. B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen,
- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte,
- Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächtnisse von Dritten (auch von Fördervereinen),
- Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die gem. § 15 KitaG und § 2 BKNV als Betriebskosten anerkannt sind,
- Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen durch Dritte für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen,
- ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung/Entlohnung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z. B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen).

§ 3 Wirtschaftlicher und sparsamer Betrieb

- (1) Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z. B.:

- rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte,
- alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachgewiesen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen in Kostennachweisen nur in der Höhe der Abschreibungen aufgeführt werden und nicht mit seinem vollen Anschaffungswert),
- Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nur geleistet, wenn dem freien Träger dafür besondere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt wurden,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert von 3.000 Euro p. a. werden durch den freien Träger mindestens drei verschiedene Preisangebote eingeholt, die Gemeindeverwaltung hat dabei das Recht, Anbieter zu benennen, die angefragt werden müssen,

- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

- (2) Der freie Träger ist berechtigt, alle nicht zweckgebundenen Zuschüsse, die er gemäß §§ 5 ff dieser Richtlinie im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung erhält, in den von ihm in der Gemeinde Panketal betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen. Die Mittel dürfen nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 3 KitaG eingesetzt werden.

§ 4 Erhöhte Zuschüsse

- (1) Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten bei der Gemeindeverwaltung stellen. Entsprechend der Haushaltslage und im Ergebnis der Prüfung des Antrages soll nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG der Zuschuss angemessen erhöht werden (s. §§ 13 ff dieser Richtlinie). Dabei wird von der Gesamtkostenkalkulation der Kindertagesstätte ausgegangen.
- (2) Unterschreitet ein freier Träger die in den kommunalen Kitas Panketals geltenden Sätze für Elternbeiträge, ist die Erhöhung des Zuschusses nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG ausgeschlossen. Wendet ein freier Träger mindestens die Sätze der gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Panketal an, so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ausgeschöpft hat.

§ 5 Gegenstand der Förderung, Allgemeine Festlegungen

Die Gemeinde Panketal gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten als kennziffernbezogene institutionelle Förderung. Die Bezuschussung erfolgt je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage ausgewählter relativer Kennziffern oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen ergibt sich aus der in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Systematik von Kostenarten in Kindertagesstätten des Landes Brandenburg.

§ 6 Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)

- (1) Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ausschließlich durch den Landkreis Barnim gewährt. Offen bleibende Kosten sind durch Elternbeiträge und Eigenleistungen zu decken.
- (2) Die Zuschüsse des Betriebskostenbereichs I sind zweckgebunden und werden mit dem Landkreis Barnim abgerechnet.

§ 7 Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)

Die Gemeinde Panketal gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 40 Euro je voraussichtlich belegtem Platz. Davon werden 70 %, das sind 28 Euro je voraussichtlich belegtem Platz, zweckgebunden für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte eingesetzt.

§ 8 Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für Grundstück und Gebäude der Kita bzw. den als Kita genutzten Teil des Grundstückes und Gebäudes (Betriebskostenbereich III)

(1) Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begegnungen“ gemeinsam in einer Ergänzung vereinbart werden.

(2) Der Mietzins für die genutzte Grundstücksfläche wird durch die Gemeinde Panketal, unabhängig davon, wer der Eigentümer ist, in der tatsächlichen Höhe des Mietzinses, jedoch maximal jährlich bis zu 0,25 Euro je m² bezuschusst. Folgende Flächen werden bezuschusst:

- a) Freispielfläche begrenzt auf maximal 10 m² je im Kita-Bedarfsplan der Gemeinde Panketal bestätigten Platz;
- b) die Gebäudegrundfläche für die Gebäude, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, in der tatsächlichen Größe;
- c) die Wirtschaftsfläche des Grundstückes in der Größe von 25 % der anerkannten Freispielfläche (z. B. Zuwegungen, Abstell- und Lagerflächen, Müllcontainerstellflächen, Standplätze für Kfz, Fahrräder und Kinderwagen, Laderampen).

(3) Der Mietzins für die Bruttogeschossflächen in den für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Gebäuden, wird durch die Gemeinde Panketal unabhängig davon, ob sie selbst oder ein Dritter der Eigentümer ist, in der Höhe der tatsächlichen Miete, jedoch maximal mit monatlich 3,50 Euro je m² Bruttogeschossfläche bezuschusst. Es wird eine Fläche von maximal 9 m² je voraussichtlich belegtem Platz bezuschusst.

(Diese Fläche errechnet sich aus: 3,5 m² Spielfläche, 3,5 m² Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und 2 m² Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes.)

Bei der Miete handelt es sich um die Nettokaltmiete. Zusätzlich zur Nettokaltmiete gewährt die Gemeinde Panketal dem freien Träger, der nicht selbst Eigentümer des Gebäudes ist, einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 3 Euro je voraussichtlich belegtem Platz für Kleinreparaturen am Gebäude, welches als Kindertagesstätte genutzt wird.

(4) Ist der freie Träger selbst Eigentümer des für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzten Gebäudes,

bezuschusst die Gemeinde Panketal die Nutzung der Flächen in Höhe einer kalkulatorischen Miete.

Die kalkulatorische Miete besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Grundmiete: In der Höhe von 3,50 Euro je m², unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Kappungsgrenze,

- AfA für Investitionen: In Höhe, wie sie aus gemäß § 17 dieser Richtlinie bewilligten Investitionen gebildet werden kann.

Der freie Träger hat die Instandhaltung/Instandsetzung des als Kindertagesstätte genutzten Gebäudes aus der Grundmiete zu finanzieren.

Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden für Kindertagesstätten in der Gemeinde Panketal einzusetzen.

(5) Hat der freie Träger das für eine Kindertagesstätte genutzte Gebäude über einen Erbbaupachtvertrag erworben, so gelten die Festlegungen des Absatzes 4 analog.

(6) Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Gemeinde Panketal dem freien Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten des hierfür benötigten technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt.

Die Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenanzahl ist ein Wert, der zu einem Drittel aus der Entgeltgruppe 4 Stufe 3 des TVöD und zu zwei Dritteln aus der Entgeltgruppe 1 Stufe 3 des TVöD gebildet wird.

Der freie Träger erhält die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses zu den Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen:

- a) für die Kindertagesstätte als Sockelbetrag
0,150 Stellen
- b) zusätzlich für je 10.000 m² Freispielfläche bis zur 1,000 Stellen
Obergrenze für die maximale Bezuschussung von 10 m² je voraussichtlich belegtem Platz
- c) zusätzlich für je 20.000 m² Wirtschaftsfläche bis zur Obergrenze 1,000 Stellen
für die maximale Bezuschussung von 10 m² je voraussichtlich belegtem Platz
- d) zusätzlich für je 1.000 m² Bruttogeschossfläche 1,000 Stellen
bis zur Obergrenze für die maximale Bezuschussung der Bruttogeschossfläche von 9 m² je voraussichtlich belegtem Platz)

Die Stellenbemessung bleibt hinsichtlich der Berechnung des Zuschusses für die Erfüllung der Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen auch dann bestehen, wenn der freie Träger mehr als 5 % von der kalkulierten Zahl der voraussichtlich belegten Plätze abweicht.

Die Gemeinde Panketal gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungsmaterials in Höhe von 1,50 Euro je m² Bruttogeschossfläche bis zur Obergrenze für die maximale Bezuschussung der Bruttogeschossfläche von 9 m² je voraussichtlich belegtem Platz.

- (7) Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für folgende Betriebskostenarten, soweit sie nicht in der anzuerkennenden Miete enthalten oder durch Pauschalen zu decken sind:

- Grundsteuer
- Wasserversorgung
- Entwässerung
- Heizung, Brennstoffversorgung, Wärmeversorgung, Etagenheizungen
- Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
- Betrieb der maschinellen Personen- oder Lastenaufzüge
- Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege
- Beleuchtung
- Schornsteinreinigung
- Gebäude-/Sachversicherung
- Gemeinschaftsantennenanlage
- sonstige Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind
- Bewachung

Hierfür erhält der freie Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Gemeindeverwaltung zu begründen und zu belegen.

§ 9 Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)

Die Gemeinde Panketal gewährt dem freien Träger einen Verpflegungszuschuss abhängig davon, wer das Mittagessen produziert. Der Zuschuss beträgt je Öffnungstag und voraussichtlich belegtem Platz

- | | |
|-----------------------|-----------|
| - bei Eigenversorgung | 1,00 Euro |
| - bei Fremdversorgung | 0,60 Euro |

für alle Essensangebote insgesamt.

§ 10 Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)

Die Gemeinde Panketal gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 20 Euro je voraussichtlich belegtem Platz. Anlagevermögen des freien Trägers, welches aus Zuschüssen der Gemeinde Panketal für die Kindertagesstätte finanziert wurde, bleibt bis zur Aussonderung Eigentum der Gemeinde Panketal. Dieses Anlagevermögen ist bei Beendigung der Be-

triebserlaubnis für diese Kita an die Gemeinde Panketal zurückzugeben.

§ 11 Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)

- (1) Die Gemeinde Panketal gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss je voraussichtlich belegtem Platz zu den sonstigen Personal- und Sachkosten.
Es werden gewährt:

Anzahl der Stellen für Kinder im Altersbereich:

| | |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------|
| bis einschließlich 10.000 Stellen | bei Schuleintritt 160 Euro Hortbereich 100 Euro |
| bis einschließlich 30.000 Stellen | bei Schuleintritt 200 Euro Hortbereich 140 Euro |
| über 30.000 Stellen | bei Schuleintritt 210 Euro Hortbereich 150 Euro |

Berechnungsbasis ist die Summe des im Jahresdurchschnitt beim freien Träger in der Gemeinde Panketal beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals (vgl. Betriebskostenbereich I - § 6 dieser Richtlinie).

- (2) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit kann die Gemeinde Panketal dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss bis zur Höhe von 100 Euro je Person, die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt ist, gewähren. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung. Der freie Träger erhält sie auf Antragstellung, wenn er im Antrag begründet, wie er mit diesem Zuschuss die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährleisten will.

§ 12 Unterbringung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, seine in Panketal gelegene Kindertagesstätte vorrangig für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Panketal zur Verfügung zu stellen. Er hat zu gewährleisten, dass Betreuungsverträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur dann abgeschlossen werden, wenn diese freien Plätze nicht von Kindern aus der Gemeinde Panketal nachgefragt werden. Falls auf der Warteliste des freien Trägers keine Panketaler Kinder mehr stehen, meldet er der Gemeinde Panketal alle frei werdenden Plätze sofort nach Bekanntwerden mit Angabe des Datums, ab wann der Platz jeweils zur Verfügung steht. Schlägt die Gemeinde binnen zwei Wochen nach Eingang der Meldung keine Kinder vor, besetzt der freie Träger die Plätze mit Kindern seiner Wahl.

- (2) Schließt der freie Träger einen Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes aus einer Fremdgemeinde ab, so hat er der Gemeindeverwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Betreuungsvertrages eine schriftliche Mitteilung mit folgenden Informationen zu geben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie den Namen und die Anschrift der Person(en), die den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat/haben,
- Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung,
- Bescheid über den Rechtsanspruch für einen Kin-

- dertagesstättenplatz durch die zuständige Behörde,
- vereinbarte Betreuungszeit,
 - Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind,
 - Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde.

Dem freien Träger ist die Meldung zu bestätigen. Unterlässt der freie Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig und entstehen der Gemeinde Panketal deswegen finanzielle Ausfälle, so werden diese dem freien Träger von den berechneten Zuschüssen in Abzug gebracht. Dem freien Träger darf kein Abzug berechnet werden, wenn er die vollständige Meldung fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung eingereicht hat, unabhängig davon, ob die Fremdgemeinde die Zahlung an die Gemeindeverwaltung leistet oder nicht.

§ 13 Verfahren für Zuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten

(1) Stufen der Bezuschussung

Der freie Träger kann sich bei der Beantragung der Mittel für eine der drei Stufen der Bezuschussung entscheiden:

- a) gesetzliche Mindestfinanzierung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 KitaG durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- b) pauschalierte Standardfinanzierung
Das ist die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen II bis VI.
- c) angemessene Individualfinanzierung (schließt die Bezuschussung der pauschalierten Standardfinanzierung ein)
Das ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG für die Betriebskostenbereiche I bis VI, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamen Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrechtzuerhalten.

(2) Fristen im Antragsverfahren

Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gemäß Abs. 1 Buchstabe b) oder c) dieser Richtlinie spätestens bis zum 31.03. des Jahres an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides, erneut einen Antrag im Rahmen der angemessenen Individualfinanzierung (gem. § 16 KitaG Abs. 3 Satz 2 auf angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten – hierzu zählen die Kosten gem. § 15 KitaG bzw. § 2 BKNV) zu stellen, wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Bedarfsplan erforderliche Einrichtung weiterzuführen.

(3) Form der Anträge

Der freie Träger ist verpflichtet, für Anträge und Meldungen an die Gemeinde die durch die Gemeindeverwaltung vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Nach Möglichkeit soll er digitalisierte Antragsdaten zusätzlich per Datenträger übersenden. Alle Anträge und Meldungen, einschließlich des Betriebskostenblatt und die Meldung der Anzahl der Betreuungsverträge zu den Stichtagen, sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

(4) Fristen im Prüfverfahren

Der Antrag zur Bezuschussung im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung wird durch die Gemeindeverwaltung bis 31.05. geprüft, der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung in einer Frist von vier bis zwölf Wochen ab Antragseingang.

Ergeben die Prüfungen des Antrages Beanstandungen, so werden die betreffenden dem Antrag zugrunde liegenden Zahlen durch die Verwaltung der Gemeinde Panketal nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

(5) Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

Der freie Träger erhält einen Zuwendungsbescheid für die zu leistenden Zahlungen des laufenden Jahres. Die bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen werden dabei verrechnet. Die verbleibenden Zahlungen werden in gleichen Monatsraten bis zum 15. Kalendertag des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung dieses Zuschusses wird als vorläufig ausgewiesen.

(6) Stichtagsmeldung

Der freie Träger hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von zehn Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit zu melden. Die Stichtage lauten:

- für das I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- für das II. Quartal der 01.03.
- für das III. Quartal der 01.06.
- für das IV. Quartal der 01.09.

Weicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze an einem Stichtag von der Zahl der vom freien Träger der Kalkulation des Antrages zugrunde gelegten voraussichtlich belegten Plätze um mehr als 5 % ab, so erhält der freie Träger einen geänderten vorläufigen Zuwendungsbescheid für die zu leistenden Zahlungen. Die Stichtagsmeldung gilt als dementsprechender Zusatzantrag des freien Trägers.

(7) Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Gemeindeverwaltung einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zuzulassen. Die Gemeindeverwaltung prüft den Verwendungsnachweis. Alle durch die Gemeindeverwaltung vorgenommenen Überprüfungen der Mittelverwendung sind grundsätzlich zunächst Stichproben. Erst nach Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln wird der freie Träger in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen. Dabei kann die Gemeindeverwaltung selbst oder durch Beauftragte in Räumen des Trägers prüfen und von Unterlagen Kopien fordern.

(8) Festsetzungsbescheid

Die Gemeindeverwaltung erteilt dem freien Träger nach Ende der Prüfung einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des bestandskräftigen Bescheides Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Gemeinde Panketal den festgesetzten Differenzbetrag unabhängig von der Bezuschussungsart innerhalb der im Festsetzungsbescheid benannten Frist auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage eines bestandskräftigen Festsetzungsbescheides der Gemeindeverwaltung Rückzahlungen des freien Trägers, so überwacht und verfolgt die Gemeindeverwaltung deren rechtzeitigen und vollständigen Eingang innerhalb der im Festsetzungsbescheid gesetzten Frist. Erfolgt keine Rückzahlung, wird der Betrag gleichmäßig mit den Monatszahlungen des laufenden Jahres verrechnet.

§ 14 Gesetzliche Mindestfinanzierung der Kindertagesstätte

Die gesetzliche Mindestfinanzierung der Kita erfolgt direkt durch den Landkreis Barnim.

§ 15 Pauschalierte Standardfinanzierung der Kindertagesstätte**(1) Prüfverfahren durch die Gemeindeverwaltung**

Der Antrag auf die pauschalierte Standardfinanzierung wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft auf:

- Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis,
- Einhalten der vorgeschriebenen Höchstkapazität insgesamt bzw. (sofern festgelegt) in den einzelnen Altersbereichen,
- Abweichungen bei der Kalkulation der voraussichtlich belegten Plätze gegenüber den tatsächlich belegten Plätzen des Vorjahres (ggf. kann hierzu eine Begründung gefordert werden),
- Vorliegen eines anererkennungsfähigen Vergütungssystems,
- Stichprobenartige Prüfung der Einstufung und der Anwendung der Vergütungstariftabellen für die pädagogischen Mitarbeiter, die als notwendiges pädagogisches Personal geführt werden,
- Erforderlichkeit der Einrichtung nach dem Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- Einhalten der in dieser Richtlinie vorgegebenen Berechnungsgrundsätze für die Zuschüsse zu einzelnen Betriebskostenarten,
- Erbringen von Eigenleistungen durch den Träger,
- Grundstücks- und Gebäudegrößen und ggf. der Inhalt bestehender Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge,
- Durchschnittswerte des Verbrauchs und der Kosten je Einheit bei ausgewählten Betriebskostenarten im Betriebskostenbereich III (Betriebskosten des Gebäudes),
- Versorgungssystem für die Mittagessenversorgung in der Kindertagesstätte,
- Summe der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals des freien Trägers in der Gemeinde Panketal,
- Zahlung einer Pauschale für die Qualitätssicherung.

(2) Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat die Verwendung der Mittel der pauschalierten Standardfinanzierung nachzuweisen. Dabei hat er insbesondere den Nachweis der Zweckbindung für folgende Betriebskostenarten zu erbringen:

- a) Einsatz von 70 % der Mittel im Betriebskostenbereich II – Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
- b) Zuschüsse für das Gebäude, wenn der freie Träger selbst Eigentümer des Gebäudes ist (Betriebskostenbereich III),
- c) Einsatz der Mittel des beantragten Zuschusses für die Qualitätssicherung.

Stellt sich im Ergebnis des Verwendungsnachweises heraus, dass der freie Träger weniger Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte hatte, als er durch die pauschalierte Standardfinanzierung plus Zahlungen der Eltern (Elternbeiträge und Essengeld) als Einnahmen zu verzeichnen hatte, so ist die Differenz an die Gemeinde Panketal rückzahlpflichtig. Die Bezuschussung im Rahmen der gesetzlichen Mindestfinanzierung ist davon nicht betroffen.

§ 16 Angemessene Individualfinanzierung der Kindertagesstätte**(1) Antragsverfahren für den freien Träger**

Der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung kann statt der Antragstellung für die pauschalierte Standardfinanzierung oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn sich die pauschalierte Standardfinanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen.

Der freie Träger hat zur Begründung des Antrages für eine angemessene Individualfinanzierung seine Einnahme- und Ausgabesituation in einem Betriebskostenblatt darzustellen, auf Begehren der Gemeindeverwaltung einzelne Kostenarten bzw. Begründungen für die Höhe der Einnahmen oder Ausgaben abzugeben und dazugehörige Belege zu liefern.

(2) Prüfverfahren durch die Gemeindeverwaltung

Der Antrag auf die angemessene Individualfinanzierung wird durch die Gemeindeverwaltung zusätzlich zu den in § 15 Abs. 2 benannten Kriterien geprüft:

- Höhe der Einnahmen und Ausgaben gemäß Betriebskostenblatt und deren Struktur im Verhältnis zur Bezuschussung anderer freier Träger unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte (die Einnahmepositionen Elternbeiträge und Essengeld sind dabei auf der Basis der Angaben über die Ergebnisse des vorletzten oder letzten Jahres vor dem Antragszeitraum zu berücksichtigen),
- Beachtung der Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Träger von Kindertagesstätten in der Gemeinde Panketal,
- Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte,
- Einhalten der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Prüfung der Begründung von ggf. zusätzlich beantragten Mitteln für folgende Kostenarten:
 - Zahlung von Mietzins für das Grundstück für über die in dieser Richtlinie hinaus vorgegebenen Maximalwerte,
 - Zahlung von Miete oder kalkulatorischer Miete für die

über die in dieser Vereinbarung hinaus vorgegebenen Maximalwerte.

(3) Bescheiderteilung und Zahlungsverfahren

Stellt der freie Träger einen Antrag auf angemessene Individualfinanzierung, soll der Zuwendungsbescheid in denselben Fristen und mit den gleichen Zahlungsmodalitäten wie unter § 13 dieser Richtlinie beschrieben, erlassen werden. Ergibt sich aufgrund des Antrages ein aufwändigeres Prüfverfahren, so ist ein Bescheid spätestens drei Monate nach Antragsingang zuzustellen. Gerät der freie Träger innerhalb dieser Frist in Gefahr, den Betrieb der Kindertagesstätte aus finanziellen Gründen nicht mehr fortführen zu können, so kann die Gemeindeverwaltung bis zum Abschluss des Prüfverfahrens einen vorläufigen Bescheid erlassen, der eine Abschlagszahlung in einer Höhe vorsieht, womit der freie Träger die Kindertagesstätte weiter betreiben kann.

(4) Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat für die Verwendung der Mittel der angemessenen Individualfinanzierung einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zuzulassen.

Die Gemeinde prüft zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Kriterien insbesondere:

- a) Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Elternbeiträgen und Essengeld für den Antragszeitraum (die Elternbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der nicht im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung abgedeckten 16 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals),
- b) die Einhaltung der Zweckbindung der Mittel, sofern eine solche durch diese Richtlinie bzw. durch den Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung durch den freien Träger zugrunde lagen, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Höhe des Zuschusses nach Anhörung des freien Trägers rückwirkend zu verändern. Einsparungen in Ausgabepositionen, die der freie Träger im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung bewilligt erhalten hat, werden nur dann verrechnet, wenn der freie Träger für diese Positionen Mittel in der angemessenen Individualfinanzierung beantragt und bewilligt bekommen hat.

§ 17 Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte

- (1) Bei Bedarf ist ein Antrag für Investitionen für das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, zulässig. Das können sein: Investitionen an vorhandenen Gebäuden, die zu einer Werterhöhung führen, Neu- bzw. Ersatzbauten von Kindertagesstätten. Diese bedürfen in jedem Fall der Genehmigung, wenn sie in den Folgejahren Mehrkosten bei den Mieten oder bei der Berechnung der kalkulatorischen Miete für die Gemeinde Panketal mit sich bringen.
- (2) Der Antrag für diese Investitionen ist durch den Träger bis zum 31.03. des Vorjahres bei der Gemeinde-

verwaltung einzureichen. Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung wird durch die Gemeindeverwaltung nach folgenden Kriterien geprüft:

- a) Vollständigkeit der Unterlagen (die Art und Anzahl der Unterlagen ergibt sich aus dem gestellten Antrag),
 - b) Auswirkungen auf die Finanzierung der durch die Gemeinde Panketal im laufenden und in den Folgejahren,
 - c) Nachweise über die eventuelle Beteiligung Dritter an den Investitionskosten.
- (3) Über alle vorliegenden Anträge gibt der Fachbereich III Bildung und Soziales in Form einer Prioritätenliste eine Empfehlung an die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal.
 - (4) Die Mittelverwendung für Investitionen ist nach Maßgabe des Beschlusses der Gemeindevertretung Panketals zweckentsprechend einzusetzen und nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechendem Einsatz hat eine gänzliche oder teilweise Rückforderung zu 13 erfolgen. Gleiches gilt bei einem nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mitteleinsatz sowie für nicht benötigte oder unverbrauchte Zuwendungen.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 werden dem freien Träger abweichend von dieser Richtlinie folgende vorläufige Zuschüsse gewährt:
- (2) Der freie Träger erhält einen vorläufigen Zuschuss als Abschlagszahlung auf der Grundlage der für das erste Halbjahr 2006 ermittelten Platzkosten. Ist der freie Träger auch bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage, eine nach dem Bedarfsplan erforderliche Einrichtung weiterzuführen, so kann er an die Gemeindeverwaltung einen Antrag auf angemessene Erhöhung zu den Betriebskosten gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG stellen. Diese prüft den Antrag und erteilt dem freien Träger bei Nachweis der zuvor genannten Kriterien einen vorläufigen Zuwendungsbescheid.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2007 in Kraft.

Panketal, den 23.04.2007

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6 P „Holbeinstraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. April 2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 P „Holbeinstraße“, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstücke 2157 bis 2176, gelegen zwischen den Baugebieten „Buchenallee“ und „Schlüterstraße/Buchenallee“ öffentlich auszulegen.

Der von der Gemeindevertretung gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Holbeinstraße“ und die Begründung mit nach Einschätzung der Gemeinde wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für den in der Übersicht gekennzeichneten Bereich liegen für jedermann zur Einsicht in der Zeit

vom 14. Juni bis 16. Juli 2007

montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr und

donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

in der Gemeinde Panketal, 16341 Panketal, Schönower Straße 105, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 P „Holbeinstraße“ vorgebracht werden.

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

Anlage B-Plan



Ankündigung einer geplanten Abstufung der öffentlichen Straße in der Außenbereichslage Neu-Schwanebeck (Splittersiedlung)

Es ist beabsichtigt, nach § 7 i. V. m. § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Neukanntmachung vom 31.03.2006 (GVBl. I S. 134, ber. S. 197)

die öffentlichen Straßen in der Außenbereichslage Neu-Schwanebeck (Splittersiedlung)

**Kirschweg, Birkenweg, Mittelweg, Heideweg,
Blumenberger Weg, Feldweg,**

von „Gemeindestraßen“ in „Sonstige öffentliche Straßen“ umzustufen (Abstufung).

Begründung:

Gemäß § 48 Absatz 7 BbgStrG gelten alle Straßen, die nach bisherigem Recht öffentlich genutzt wurden, nach Inkrafttreten des BbgStrG am 16.06.1992 nach § 6 BbgStrG als gewidmet (Widmungsfiktion). Dabei wurden alle Straßen in gemeindlicher Baulast als „Gemeindestraßen“ nach § 3 Absatz 4 BbgStrG übergeleitet.

Die Straßen in Neu-Schwanebeck sind materiellrechtlich nach § 3 Absatz 5 BbgStrG der Gruppe der „Sonstigen öffentlichen Straßen“ zugehörig. Die bisherige Eingruppierung als „Gemeindestraßen“ ist nach § 3 Absatz 4 BbgStrG nicht zutreffend. Die Straßen dienen weder dem Verkehr zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen (Verbindungsstraßen) noch sind es Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen (Ortslage). Durch die Außenbereichslage gehören die öffentlichen Straßen in Neu-Schwanebeck keiner anderen Straßengruppe an. Durch das Abstufungsverfahren wird die Eingruppierung formalrechtlich hergestellt. Für die Gruppenbestimmung besteht kein Ermessensspielraum. Sie richtet sich nach dem Gesetzestext (sog. Legaldefinition).

Die Gruppe der „Sonstigen öffentlichen Straßen“ ist dadurch gekennzeichnet, dass keine allgemeine Verkehrsbedeutung vorhanden ist. Dies ergibt sich bei den Straßen in Neu-Schwanebeck aus dem äußerst begrenzten Benutzerkreis. Die Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke wird nicht beeinträchtigt. Jedoch ergeben sich für die Gemeinde dahingehend Vorteile, dass der Umfang der Verkehrssicherungspflicht sich aus der Natur der Zweckbestimmung reduziert. Ein Benutzer dieser Straßen kann nicht den sonst üblichen verkehrssicheren Zustand erwarten. Vor Ort sind die Straßen durch eine umfangreiche Begrünung mit Rasen, Büschen, sonstigem Bewuchs und Pflanzkübeln gekennzeichnet. Der Charakter des Sondergebietes Erholung wird dadurch deutlich.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss P A 35/2005/3 vom 22.01.2007 alle Straßen in Neu-Schwanebeck als Anliegerwege klassifiziert und somit gleichfalls die geringere Verkehrsbedeutung hervorgehoben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilfläche liegt in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal während der Sprechzeiten

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr

und von 14.00 bis 18.30 Uhr,
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr,

im Bauamt, Zimmer 114, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegendarstellungen zu der beabsichtigten Abstufung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, geltend gemacht werden.

Panketal, den 15.05.2007

Siegel

R. Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die „Ankündigung einer geplanten Abstufung der öffentlichen Straße in der Außenbereichslage Neu-Schwanebeck (Splitter-siedlung)“ soll im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Panketal, den 15.05.2007

R. Fornell
Bürgermeister

Der Hauptausschuss der Gemeinde
Panketal hat auf der 40. öffentlichen
Sitzung am 19. 04. 2007
folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. P V 51/2007

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zum Neubau einer Mensch-Tier-Begegnungsstätte auf dem Gutshof im OT Hoberrechtsfelde, Dorfstraße, gemäß Antrag vom 27. März 2007 (Posteingang).

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 44. öffentlichen Sitzung am 23.04./24.04.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 56/2006/1

Bestätigung Entwurfsplanung Schulhofgestaltung Grundschule Schwanebeck, Aufhebung Haushaltssperre

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung Schulhofgestaltung Grundschule Schwanebeck.

Die Herstellungskosten betragen 145.000,00 Euro (Brutto). Mittel stehen in Höhe von 45.000,00 Euro in der Haushaltsstelle 21110.94110 zur Verfügung. Die Gemeindevertretung hebt die Sperre der Haushaltsstelle 21110.94110 in voller Höhe auf. Die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 100.000,00 Euro werden im Nachtragshaushalt 2007 bereitgestellt. Die Ausführung erfolgt im Jahr 2007, Ziel ist die Fertigstellung 09/2007.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 56/2006/2

Bestätigung Rahmenplan Schulstandort Schwanebeck

Der Rahmenplan Variante 2 ist Grundlage für die mittel- bzw. langfristige Planung des Schulhofgeländes der Schulen in Schwanebeck. Die Verkehrsführung auf und vor dem Gelände ist in zukünftige Planungen aufzunehmen. Ein im Bedarfsfall möglicher Standort einer neuen Turnhalle ist auf dem Gelände ostseits der B 2 im angrenzenden Außenbereich neben dem Schulgelände oder auf dem Gelände der Schule im Bereich der jetzigen Turnhalle als Neubau oder Ersatzneubau zu planen.

Beschluss P A 48/2007

Schul- und Breitensporthalle Schwanebeck

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Kapazität und der bauliche Zustand der Sporthalle am Schulkomplex Schwanebeck nicht mehr den Erfordernissen des Schulsports und des Vereinssports entsprechen. Weiterhin wird festgestellt, dass der Schulstandort Schwanebeck mit Grund- und Oberschule gemäß Schulentwicklungsplan des Landkreises Barnim 2007 gesichert ist. Es ist beabsichtigt, im Jahr 2008 den Neu- oder Ersatzbau einer kostengünstigen 2-Feld-Sporthalle zu realisieren. Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen eines begrenzt offenen Realisierungswettbewerbes mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb als 2-stufiges Verfahren. Für die Auswahl der Preisrichter ist ein Ausschuss – bestehend aus je einem Vertreter jeder Fraktion und aus der Verwaltung - zu bilden. Die Wettbewerbsteilnehmer werden durch den gebildeten Ausschuss bestimmt (1. Stufe). Die Platzierungen der Wettbewerbsergebnisse werden durch das Preisgericht vorgenommen (2. Stufe). Die Wettbewerbsergebnisse werden der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgestellt.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Mittel in Höhe von 13.000 Euro in der Haushaltsstelle 20101.96190 im Nachtragshaushalt 2007 bereitgestellt: 7.500,00 Euro für den 1. Platz, 2.500,00 Euro für den 2. Platz und 3.000,00 Euro für Honorare der Preisrichter.

Die Aufgabenstellung des Wettbewerbes ist durch Beschluss der Gemeindevertretung zu bestätigen.

Beschluss P V 19/2007

Umstellung der Finanzierung von Kindertagesstätten freier Träger durch die Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Kita-Finanzierungsrichtlinie für die Bezuschussung freier Träger von Kindertagesstätten.

Beschluss P V 122/2005/14

Bauantrag und Stellplatzablösung für den Spielplatz im Robert-Koch-Park

Die Gemeindevertretung beschließt, den für die Errichtung des Spielplatzes im Robert-Koch-Park gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal erforderlichen Stellplatz mit der Einmalzahlung von 1.950 Euro abzulösen.

Beschluss P V 122/2005/15

- Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“

- Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den ergänzten und geänderten Teilen des Planentwurfes

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.: 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ gelegen südlich der Dranse, westlich des Großsportfeldes, nördlich der Straße der Jugend und östlich des Fernradwanderweges Usedom, Flur 8, Flurstücke 67/1, 67/2, 68, 69 und 80 (Rohrwiesen) und der Begründung mit Umweltbericht während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und An-

regungen hat die Gemeinde geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von diesem Ergebnis zu unterrichten.
3. Auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses und Berücksichtigung im Planentwurf, Begründung und Umweltbericht erfolgt gemäß § 4a (3) BauGB eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten und geänderten Teilen des Planentwurfes abzugeben sind.

Beschluss P V 53/2007

Sanierung der Fußgängerbrücke über die Panke im Zuge der Fontanestraße

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierung der Fußgängerbrücke über die Panke im Zuge der Fontanestraße gemäß Bauwerksentwurf.

Die Herstellungskosten betragen 85.000,- Euro (Brutto). In der Haushaltsstelle 63100.94440 stehen 50.000,- Euro zur Verfügung. Es werden zusätzliche Mittel in Höhe von 35.000,- Euro bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.

Den Planungsauftrag für die Instandsetzung der Fußgängerbrücke erhält das Büro:

Ingenieurbüro Quenzel GmbH

Alt Zepernick 26

16341 Panketal

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 07/2005/5

Straßenzug R.-Breitscheid-Straße und E.-Thälmann-Straße im OT Schwanebeck, Maßnahmen zur Verkehrssicherung für den Abschnitt Gletscherstraße bis Zillertaler Straße

Als Maßnahme zur Verkehrssicherung beauftragt die Gemeindevertretung Panketal die Verwaltung den Ausbau des Straßenabschnittes Gletscherstraße bis Zillertaler Straße in der R.-Breitscheid-/E.-Thälmann-Straße hinsichtlich der beitragsrechtlichen Abschnittsbildung und einer separaten Entwässerungslösung zu prüfen. Es ist beabsichtigt, in der Thälmann-Straße einen Erhalt der Bäume und in der Breitscheidstraße die Fällung von Bäumen und Neuanpflanzung durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Gemeindevertretung als Grundlage für eine weitere Planung vorzulegen.

Die erforderlichen Mittel bis zur Genehmigungsplanung (Lph. 4 HOAI) für diesen Abschnitt sind in den Nachtragshaushalt einzustellen.

Beschluss P V 55/2007

Grunderwerb Straßenland Lahnstraße, Weichselstraße und Moselstraße

Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt die Verwaltung, den erforderlichen Umfang von Grunderwerb für Straßenland in der Lahnstraße, Weichselstraße und Moselstraße sowie in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde für mögliche Retentionsräume zu prüfen. Die Bemessung der von dem Eigentümer des Feldes zu erwerbenden Flächen erfolgt gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretung Panketal zur Klassifizierung von Straßen und Festsetzung der Ausbauparameter sowie den Erfordernissen zur Bewirtschaftung des Regenwassers. Die Sperre der Haushaltsstelle 70000.94690 Planung und Bau Entwässerungsanlagen wird in Höhe von 10.000 EUR aufgehoben.

Beschluss P V 49/2006/5

Flächennutzungsplan der Gemeinde Panketal, Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Auftrag für die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes Panketal auszulösen.

Beschluss P V 56/2007

Geplante Erneuerung der Eisenbahnbrücken in der Gemeinde Panketal, Festlegung der lichten Verkehrsräume

Die Gemeindevertretung beschließt, abweichend von den nach EAE empfohlenen Straßenräumen, für die Eisenbahnüberführungsbauwerke:

- Bahnhofstraße
- Schönerlinder Straße
- Schönower Straße

kein Änderungsverlangen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKr) § 3 zu stellen.

Beschluss P V 85/2006/2

Bebauungsplan-Entwurf Br, 6 P „Holbeinstraße“, OT Zepernick

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 P „Holbeinstraße“, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstücke 2157 bis 2176, gelegen zwischen den Baugebieten „Buchenallee“ und „Schlüterstraße/Buchenallee“ und die Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung, Planungsstand Februar 2007 mit Ergänzung Planungsstand März 2007 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 P „Holbeinstraße“, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstücke 2157 bis 2176 und die Begründung mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Umweltbericht) werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 über die Auslegung informiert und an der Planung beteiligt.

Beschluss P V 178/2004/5

Bebauungsplan Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, OT Schwanebeck

- Abwägung zum Entwurf Planungsstand Oktober 2006

- Satzungsbeschluss

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr: 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, OT Schwanebeck, gelegen westlich der Deponie Schwanebeck und östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet an der Waldstraße/Zepernicker Straße, Flur 2, Flurstücke 975, 976, Teilflächen der Flurstücke 982 und 984 und der Begründung mit dem Umweltbericht während der betroffenen Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.
2. Der Bebauungsplan Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, OT Schwanebeck, gelegen westlich der Deponie Schwanebeck und östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet an der Waldstraße/Zepernicker Straße, Flur 2, Flurstücke 975, 976, Teilflächen der Flurstücke 982 und 984 wird in der Fassung vom März 2007 als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, OT Schwanebeck, eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beantragen.

Beschluss P V 13/2004/4

Bebauungsplan Nr. 9 „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“

- Aufhebung des Satzungsbeschlusses

1. Der beantragten Flächennutzung auf dem Flurstück 66, Flur 7, gelegen im Bebauungsplangebiet „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“ zum Bau einer Kindertagesstätte für ca. 60 Kinder, gemäß Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 23.02.2007 wird zugestimmt.
2. Der Satzungsbeschluss P V 13/2004/3 zum Bebauungsplan „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“ wird aufgrund des Bedarfs einer Kindertagesstätte und Beschluss des Gemeindegemeinderates, diese Investition auf der ausgewiesenen privaten Grünfläche „Kirchgarten“ durchführen zu wollen, aufgehoben.
3. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“ sind für einen Antrag auf Baugenehmigung nach § 33 (1) und (2) BauGB nicht zu berücksichtigen und werden von der Gemeinde nicht anerkannt.
4. Die Gemeindevertretung beschließt, den Bereich des Bebauungsplanes „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“ in einem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zurückzuführen und das Verfahren zum Bebauungsplan nicht weiterzuführen zu wollen.

Beschluss P V 57/2007**Abstufung der Gemeindestraßen in der Außenbereichslage Neu-Schwanebeck (Splittersiedlung)**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, die öffentlichen Straßen in der Außenbereichslage Neu-Schwanebeck (Splittersiedlung):

**Kirschweg,
Birkenweg,
Mittelweg,
Heideweg,
Blumenberger Weg,
Feldweg,**

von "Gemeindestraßen" in "Sonstige öffentliche Straßen" gemäß §§ 7 i. V. m. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) umzustufen (Abstufung).

Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechend Abstufungsverfahren durchzuführen.

Beschluss P V 50/2007**Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle 79100.71830**

- Durchführung der Schlendermeile –

Die Sperre der Haushaltsstelle 79100.71830 – Zuschüsse Wirtschaftsförderung - wird aufgehoben. Die Mittel werden zur Durchführung der Schlendermeile am 16. Juni 2007 verwendet.

Die Gemeinde trägt die Kosten für das Bühnenprogramm sowie Werbung bis zu einer Höhe von 1.000,00 €. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden durch Teilnahmebeiträge der Unternehmer finanziert.

Die Schlendermeile wird nur durchgeführt, wenn mindestens 30 Standgebühren zahlende Unternehmer verbindlich bis zum 15. Mai 2007 ihre Teilnahme zusagen.

Beschluss P A 47/2007**Neugestaltung des Genfer Platzes im Panketaler Ortsteil Schwanebeck**

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Vorbereitung der Neugestaltung des Genfer Platzes der Gemeindevertretung Nutzungskonzeptionen vorzulegen.

Beschluss P V 52/2007**Bestätigung eines Mietvertrages – Verlagerung des Bauhofes, Aufhebung Haushaltssperre**

